

**Sitzungsvorlage Nr. 1210/2016**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	13.10.2016	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	18.10.2016	öffentlich

**Neubau Lagerplatz und Lagerzelt, Im Täle 21 in Asperglen**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau eines Lagerplatzes und eines Lagerzeltes auf dem Grundstück Im Täle 21 sowie dem Bau eines Retentionsbeckens auf dem Flurstück 507 wird hergestellt, sofern die Zugänglichkeit zum Kanalschacht zur Unterhaltung jederzeit gewährleistet ist. Der Bauherr muss sich für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich verpflichten, das Lagerzelt auf eigene Kosten und ohne Entschädigung im Bereich des Kanalschachtes sowie der Wasser- und Abwasserleitungen zu beseitigen, wenn dies für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Wasser- und Abwasserleitungen der Gemeinde erforderlich wird.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde für die wasserrechtliche Genehmigung im Überschwemmungsgebiet wird unter der Voraussetzung erteilt, dass von der unteren Wasserbehörde keine andere Weisung ergeht.

**Sachverhalt**

Beabsichtigt ist, das Grundstück Im Täle 21 mit einem wasserdurchlässigen Pflasterbelag zu versehen und ein 20,10 m langes, 10,10 m breites und 4,83 m hohes Lagerzelt mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 15 Grad aufzustellen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Handwerkerhof Im Täle“ aus dem Jahr 2010. Des Weiteren wird das Grundstück nach der Hochwassergefahrenkarte bei einem zehnjährlichen Hochwasser (HQ 10) überschwemmt. Aus diesem Grund ist als Ausgleich auf dem Flurstück 507 ein 520,4 m<sup>2</sup> großes Retentionsbecken mit einem Volumen von 101,2 m<sup>3</sup> ausgewiesen.

Im Bebauungsplan sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgelegt. Stellplätze sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist erforderlich, da mit dem Lagerzelt das Baufenster auf der Nordseite um ca. 2 m über die gesamte Breite überschritten und das gesamte Grundstück gepflastert wird.

Im nördlichen Bereich des Grundstücks verlaufen ein öffentlicher Abwasserkanal sowie eine Wasserleitung mit Steuer- und Energiekabel. Mit dem Lagerzelt werden diese Leitungen und das Kanalschachtbauwerk überbaut.

Die Entwässerung ist im Baugesuch nicht dargestellt. Beabsichtigt ist, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern zu lassen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Überschreitung der Baugrenze mit dem Lagerzelt und die Pflasterung des gesamten Betriebsgeländes sind städtebaulich vertretbar. Allerdings sollte das Einvernehmen der Gemeinde nur hergestellt werden, sofern die Zugänglichkeit zum Kanalschacht zur Unterhaltung jederzeit gewährleistet ist und sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich verpflichtet, das Lagerzelt auf eigene Kosten und ohne Entschädigung im Bereich des Kanalschachtes sowie der Wasser- und Abwasserleitungen zu beseitigen, wenn dies für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Wasser- und Abwasserleitungen der Gemeinde erforderlich wird. Nach Rücksprache mit dem Bauherrn, kann die Zugänglichkeit zum Kanalschacht gewährleistet werden. Zum einen könnte die Außenwand zu diesem Zwecke ausgehängt werden, außerdem werde das Lagerzelt mit keinem festen Boden ausgestattet.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Übersichtsplan Retentionsbecken, 1 Schnitt, 3 Ansichten